

## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) gem. Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

Kreis : \_\_\_\_\_ Gemarkung : \_\_\_\_\_  
 Gemeinde : \_\_\_\_\_

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**Dipl.-Ing. Katja Kießling**  
 Hermann-Zschoche-Straße 6  
 01558 Großenhain  
 Tel.: 03522 - 50 60 60  
 Fax: 03522 - 50 60 61  
 E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

### Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers :  Bezeichnung der Behörde :  
 \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

### Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner  
 Anderer :  Name, Vorname :  Bezeichnung der Behörde :  
 \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_ Telefon : \_\_\_\_\_

### Beantragte Katastervermessung

- Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken  
 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden  
 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

### Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

#### Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

### Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

### Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. 12/2012 S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.
- Hinweis zum Baurecht: Die Verantwortung für die baurechtliche Zulässigkeit der neuen Grenzen liegt beim Grundstückseigentümer. Die vermessende Stelle kann jedoch in baurechtlichen Fragen beratend tätig werden. Möchte der Antragsteller, trotz anders lautender Beratung durch die vermessende Stelle, eine Grenzziehung (Grenzfeststellung) durchführen, so hat er die Gebühren für die Vermessung und die eventuell anfallende Gebühr für die Aufhebung der Katastervermessung zu tragen.

### Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

x

x

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon:

Telefax:

### Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

x

x

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift